

## Vierter Abschnitt.

### Prüfung der aufgenommenen Detailsection.

#### A. Prüfung der Vermessungen überhaupt.

##### §. 259.

**Fig.** Jede geometrische Vermessung ist aus Linien und Winkeln nach einem gewissen verjüngten Maße construirt, deren verkleinerte, auf dem Papier dargestellte Bilder jenen in der Natur ähnlich seyn müssen; d. h. es muß jede Linie auf dem Papier ihrer gleichnamigen auf dem Felde proportional seyn, oder, welches dasselbe ist, nach dem verjüngten Maße eben so viele Klaftern zc. enthalten, als die gleichnamige auf dem Felde in wirklichem landesüblichen Maße mißt; die Winkel aber auf dem Papier müssen ihren gleichnamigen auf dem Felde vollkommen gleich seyn. (Gmtr. 107.) Hierauf gründet sich jede Prüfungsart einer geometrischen Vermessung.

##### §. 260.

Um sonach die geometrische Richtigkeit einer Aufnahme, und besonders jener einer ökonomischen Katastralvermessung zu untersuchen, genügt es nicht, nur an einzelnen Linien und Winkeln, oder an den Anschlußlinien der Sectionen allein Untersuchungen vorzunehmen, sondern man muß auch in das Innere derselben eindringen, und hier die Güte der Arbeit gleichsam bey der Wurzel fassen. Dieses geschieht, wenn man die Untersuchung an verschiedenen Orten in der Section, aus beliebig gewählten Standpuncten, und nach beliebigen Richtungen, sowohl an einzelnen Linien und Winkeln, als auch im Zusammenhange anstellet.

##### §. 261.

Hierbey kommt es jedoch nicht sowohl darauf an, in schon vollendeten Aufnahmen, Fehler zu entdecken, als vielmehr wegen Ersparung an Zeit und Kosten bey einem so ausgedehnten und wichtigen Messungsgeschäfte, Fehlern während der Bearbeitung vorzubeugen. Dieses wird bezweckt, wenn man gleich anfänglich sowohl die Richtigkeit des graphischen- als des Sectionsnetzes untersucht, sodann die Untersuchung im Laufe der Bearbeitung des Details

nach und nach auf beliebige Theile eines Blattes erstreckt. Hierdurch **Fig.** wird man gleich Anfangs in den Stand gesetzt, die Fähigkeiten, den Fleiß und die mehr oder mindere Übung der unterstehenden Individuen zu beurtheilen, daher den weniger Geübten die nöthigen Vortheile und Hülfen an die Hand zu geben, den minder Fleißigen aber durch die öftere und unerwartete Erscheinung aufzumuntern u. dgl.

Durch folgende Prüfungsart, welche scharf und einfach, auch sowohl in flachen als bergigen Gegenden, nur hier auf kleinern Flächen, gleich vortheilhaft anzuwenden ist, kann die Richtigkeit einer Aufnahme während ihrer Bearbeitung, so wie nach ihrer Vollendung leicht und schnell gewürdigt werden.

### B. Prüfung der Vermessungen in flachen Gegenden.

#### §. 262.

1) In solchen Gegenden, welche eine freye Aussicht gestatten, verbinde man auf dem Tischblatte beliebige Punkte des graphischen oder Sectionsnetzes mittelst geraden feinen Bleylinien, und bilde dadurch ein Vieleck  $CbaBdC$ , oder  $CAaBdC$ , deren Seiten 144. die Parzellenscheidungen sowohl in senkrechten als schiefen Richtungen durchschneiden. In Ermangelung dieser Punkte, oder nach Gutbefinden, können auch Punkte der Nummernpföcke an den Parzellenköpfen, oder andere in den Parzellenscheidungen noch vorhandene derley Punkte entweder in das Vieleck mit eingezogen, wie bey  $CbaBSdC$ , oder mit einem andern beliebigen Punkt als einzelne, über die Parzellenscheidungen hinlaufende Diagonalen behandelt werden, wie bey  $C$  und 74.

2) Hierauf wählt man innerhalb eines solchen Vieleckes einen beliebigen Prüfungsstand, z. B.  $m$ , von einer solchen Lage, daß man aus ihm zwey oder mehre Parthien übersehen und der Prüfung unterwerfen könne, die von verschiedenen Standpuncten aufgenommen worden sind. Hierdurch zeigen sich die Mängel und jede Verschiebung oder Schwenkung der Parthien unfehlbar. Eben diesen Erfolg zeigen die Prüfungslinien durch Kettenmessungen, welche aus einer Parthie in eine andere geleitet werden, die aus verschiedenen Standpuncten vermessen wurden. Bey diesen Kettenmessungen oder einigen derselben, soll jedoch der Prüfende immer selbst gegenwärtig seyn, um die Überzeugung zu haben, daß er das wirkliche, nicht aber das rectificirte Kettenmaß (§. 238. 9) erhalte. In einem so